

j

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE**Thema: Coronavirus****Dekret Coronavirus – Rilancio Italia (DL 34/2020)**

Nach den Dekreten Cura Italia und Liquidità hat die Regierung nun ein drittes Maßnahmenpaket, Rilancio Italia, geschnürt und das Dekret nach einigen Verzögerungen am 19/05/2020 veröffentlicht. In 266 Artikeln werden die verschiedensten Maßnahmen getroffen, wir versuchen in diesem Rundschreiben eine Übersicht über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu vermitteln.

Art. 68 – Lohnausgleichskasse

Vereinfacht zusammengefasst wurde der mögliche Zeitraum für die Inanspruchnahme der Lohnausgleichskassen von bisher 9 Wochen um weitere 5 Wochen auf insgesamt max 14 Wochen bis zum 31/08/2020 erhöht. Im Zeitraum 01/09/2020 – 31/10/2020 kann dann nochmals um bis zu 4 Wochen angesucht werden.

Sonderregeln gelten für die Sektoren Tourismus, Messen und Veranstaltungen, Freizeitparks und Kinos: In diesen Bereichen können die insgesamt maximal 18 Wochen Lohnausgleich bereits vorher genossen werden.

Art. 72 – Freistellungen Arbeitnehmer für Kinderbetreuung (Entlohnung 50% - Lasten INPS)

Für die Betreuung der Kinder wurde der bisherige Zeitraum von 15 Tagen auf 30 Tage (auch aufgeteilt) innerhalb 31/07/2020 aufgestockt. Die Voraussetzungen dafür sind unverändert geblieben:

- a) Kind bis zu 12 Jahren oder bei Beeinträchtigung auch älter
- b) Im nucleo familiare (Kernfamilie) darf der andere Elternteil kein Empfänger einkommensstützender Maßnahmen (Lohnausgleich bei Suspendierung, Arbeitslosengeld usw) sein, da er in diesem Fall ja nicht arbeiten würde und Zeit für die Kinder hätte. Ebenso gilt dies, wenn der andere Elternteil in dieser Zeit keiner Beschäftigung nachgeht.

Immer unter Voraussetzung b) gilt, dass Eltern von Kindern bis zu 16 Jahren für die Zeit der Schulschließungen eine unbezahlte Freistellung beanspruchen können, auch als zusätzliche Zeit nach dem oben angeführten bezahlten Elternurlaub von max 30 Tagen.

In Alternative zur bezahlten Freistellung können (unter Voraussetzung a) und b)) Voucher für die Kinderbetreuung in Höhe von insgesamt € 1.200,00 beansprucht werden (für das Sanitätspersonal wurde der Betrag auf insgesamt € 2.000,00 aufgestockt).

Art. 73 – Freistellung Familienpflege (Gesetz 104/1992)

Auch für Mai und Juni werden, wie bereits für März und April, die zustehenden Tage für die Pflege aufgestockt und zwar um insgesamt 12 Tage. Diese zusätzlichen 12 Tage können nach Wahl in den zwei Monaten auch aufgeteilt in Anspruch genommen werden.

Art. 80 – Entlassungsverbot

Das Entlassungsverbot aus objektiven Gründen (Betriebskrise), welches bereits mit dem Dekret Cura Italia vom 17/03/2020 eingeführt wurde, wird nun auf 5 Monate verlängert. Entlassungen sind also in dieser Zeit nur aus disziplinarrechtlichem Grund möglich.

Art. 85 – Entgelt Hausangestellte

Während die verschiedenen Entgelte für Selbständige und Saisonarbeiter auch für die Monate April und Mai bestätigt oder verlängert worden sind, wurde die Kategorie der Hausangestellten neu in die Liste der

schützenswerten Tätigkeiten aufgenommen. Ihnen steht für die Monate April und Mai jeweils ein steuerfreies Entgelt von € 500,00 zu, unter der Voraussetzung dass:

- das oder die Arbeitsverhältnisse zusammen für mehr als 10 Wochenstunden abgeschlossen worden sind
- die Tätigkeit bereits am 23/02/2019 gemeldet war und
- kein Zusammenleben im Haushalt des Auftraggebers besteht.

Art. 93 – Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit

Bis zum 30/08/2020 gelten für Verträge auf bestimmte Zeit, welche am 23/02/2020 aktiv waren, Sonderbestimmungen:

Diese Verträge können auf mehr als 12 Monate (immer innerhalb 30/08/2020) ohne Begründung verlängert werden. Sollten die Verträge in der Zwischenzeit bereits beendet worden sein, so kann ein neuer Vertrag auf bestimmte Zeit ohne Begründung abgeschlossen werden.

Art. 94 – Arbeitnehmer in der Landwirtschaft

Arbeitnehmer mit Arbeitslosenunterstützung sowie solche, welche zu 100% in die Lohnausgleichskasse überstellt wurden, können im Jahr 2020 während der oben genannten Unterstützungsmaßnahmen in der Landwirtschaft als Arbeitnehmer mit einem Vertrag von bis zu 30 Tagen (erneuerbar für weitere 30 Tage) und einer Entlohnung von bis zu € 2.000,00 (Summe aller Verträge) arbeiten, ohne Reduzierung der Unterstützungsmaßnahmen in Kauf nehmen zu müssen.

Art. 103 – Legalisierung Arbeitnehmer

In den Sektoren Landwirtschaft und Hausangestellte können ausländische Mitarbeiter oder Schwarzarbeiter in dieser Krisenzeit legalisiert werden. Die entsprechenden bürokratischen Anforderungen sind noch in Ausarbeitung, werden aber wohl etwas kompliziert sein.

Art. 159 – Steuererklärung Mod 730

Heuer dürfen Steuerpflichtige für das Einkommen 2019 die Steuererklärung Mod 730 auch dann über die Agentur der Einnahmen machen, wenn sie im Juli einen Arbeitgeber aufweisen. Dies ist vor allem dann interessant, wenn der Arbeitgeber nicht die erforderliche Lohnsteuersubstanz hat, um alle Guthaben auszahlen zu können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Mai 2020